

W I L D Norbert

3400 Göttingen, den 5. 4. 93
Lesnerhof 16

An den
Landtag des Landes
Nordrhein - Westfalen

4000 DÜSSELDORF
=====



Betreff : Gesetz zur Verbesserung der Juristenausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus dem Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein - Westfalen vom 17.2.93, - 2210 E - APr. 509 - hervorgeht, ist ein Gesetzentwurf zur Verkürzung der Juristenausbildung im März in den Landtag eingebracht worden oder soll zumindest in Kürze eingebracht werden.

In diesem noch zu verabschiedenden oder vielleicht schon verabschiedeten Gesetz ist eine Klausel enthalten, die recht massiv gegen die Verfassung verstoßen könnte. Es handelt sich um die Klausel, wonach als Übergangsregel nur diejenigen Studenten von der neuen Regelung berücksichtigt werden, die nach dem 27.11.92 ihr Studium begonnen haben. Meiner Meinung nach gibt es gute Gründe, diese Übergangsregelung als verfassungswidrig anzusehen.

Verstoß gegen Art. 12 GG :

Wie jeder Grundrechtsartikel ist auch Art. 12 GG gesamtverfassungszugehörig auszulegen, d.h. Art. 12 GG muß so ausgelegt werden, daß diese Auslegung keine anderen (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verfassungsnormen verletzt. Genau dies würde jedoch der Fall sein.

a.) Verstoß gegen Art 20 III GG

Aus Art. 20 III resultiert, daß ein grundrechtlich verbrieftes Recht so ausgeübt werden darf, daß keine unnötigen Widrigkeiten

den Zugang zu einem Beruf erschweren oder gar verhindern. Der Gesetzgeber selbst ist es gewesen, der festgestellt hat, daß in der Vergangenheit der Zugang zum 1. und 2. Staatsexamen und damit der Zugang zum Beruf des Juristen durch unötige Hürden erschwert oder gar verhindert wurde (vgl. S. 4 Abs. 2 der Presseerklärung des Justizministeriums Nordrhein - Westfalen vom 15.1.02 : Prüfungsangst, Anforderungen i.B.d. Justizjuristen usw.).

Der Zugang zu einem Beruf, der mit unötigen Anforderungen an Justizjuristen bzw. mit unötiger Prüfungsangst beflastet ist, steht m. E. massiv im Verdacht, gg. die rechtsstaatlichen Grundsätze wie das Übermaßverbot, gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sowie nicht zuletzt gegen den grundgesetzimmanenten rechtsethisch modifizierten Rechtsbegriff zu verstoßen.

b.) Verstoß gg. Art. 3 GG

Im übrigen wäre auch eine gg. Art. 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung zu beklagen für den Fall, daß die Übergangsregelung nur diejenigen Studentinnen und Studenten privilegieren sollte, die nach dem 27.11.92 ihr Studium begonnen haben. Es leuchtet mir überhaupt nicht ein, weshalb die eine Gruppe justizjuristenorientierten Anforderungen im Verlauf der Prüfung gewachsen sein muß, die andere Gruppe hingegen in den Genuß einer "Abkehr vom Bild des Justizjuristen" (S. 2 Abs. 4 der Presseerklärung des Justizministeriums) kommen sollte. Hierfür gibt es keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung. - Im Gegenteil, es sprechen viele Gründe für eine Gleichbehandlung (s. o.).

Beispiel: Bliebe es bei der im Entwurf enthaltenen Übergangsregelung könnte es durchaus sein, daß ein Student, der ein Semester vor dem 27.11.02 sein Studium begonnen hat, sich als auszubildender Referendar bei einem fertigen Juristen wiederfinden würde, der nach dem 27.11.02 sein Studium begonnen hat, aber in den Genuß der Verkürzung gekommen ist.

Man könnte allerdings einwenden, daß die neue Ausbildung inhaltlich anders gestaltet sei, und somit eine Ungleichbehandlung

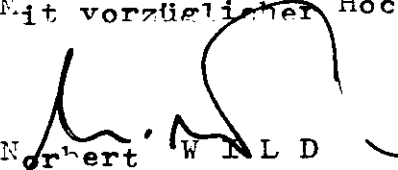
geboten sei. Hierzu wäre jedoch einzuwenden, daß eine solche Ungleichbehandlung nicht gg. das Übermaßverbot verstoßen dürfte. Dies würde bedeuten, daß den Studenten, die vor dem 27.11.92 besonnen haben zu studieren es überlassen sein muß, sich die Fähigkeiten der neuen Ausbildungsordnung anzueignen oder sich nach der alten Prüfungsordnung prüfen zu lassen, d.h. man müßte ihnen ein Wahlrecht einräumen.

Der Grund hierfür ist einleuchtend: Es ist nicht anzunehmen, daß die neue Ausbildung derart andere Fertigkeiten abverlangt, als die alte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß derjenige Student, der vor dem 27.11.92 sein Studium aufgenommen hat, dem Ende ungesiegt des Gesetzgebers mehr entspricht, wenn er die Fertigkeiten i.S.d. neuen Ausbildungsordnung nachholt, als wenn er sich nach der alten Prüfungsordnung prüfen läßt, was im übrigen für die betreffende Studentin bzw. für den betreffenden Studenten einfacher wäre.

Es wird somit angeregt, den Gesetzesentwurf entsprechend zu ändern. Sollte das Gesetz bereits verabschiedet sein, wird angeregt, eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Dies würde das hier aufgezeigte Problem leichter lösen, als wenn erst eine Verfassungsbeschwerde eingereicht werden müßte.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Norbert WILD